

# Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe

## Ausfertigung der Dokumentation für GV Kerstin Baum

Frau  
Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum  
Maaßstraße 26  
69123 Heidelberg

### **Vollstreckung von Ordnungsgeld (525,- €), ersatzweise Ordnungshaft (15 Tage), gegen einen schuldunfähigen Betroffenen (DR II 2830/19 betreffend 5 O 180/16)**

Sehr geehrte Frau Baum,

wie Sie der Dokumentation "*Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe*" sowie den Dokumentationen "*Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts*", und "*Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts*" ersehen können, haben die Richter und Richterinnen Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner in den Entscheidungen 5 O 180/16 vom 10.08.2016, 5 O 180/16 vom 20.07.2017, 3 O 61/17 vom 24.11.2017 und 1 W 103/18 vom 26.10.2018 die entscheidungserhebliche Tatsache verschwiegen, daß die Sachverständigen Dr. med. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder in ihren Gutachten die Schuldunfähigkeit des Betroffenen attestierten und das Landgericht Heidelberg aufgrund dieser Schuldunfähigkeitsgutachten ein Schuldunfähigkeitsurteil erlassen hat.

Durch Vollstreckung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft gegen einen schuldunfähigen Betroffenen machen Sie sich als GV persönlich strafbar. Sie können sich nicht exkulpieren durch die Behauptung, Präsident Dr. Frank Konrad Brede und Präsident Alexander Riedel hätten Ihnen die Anweisung erteilt, das gemäß OLG 1 W 103/18 (LG 5 O 180/16) festgesetzte Ordnungsgeld von 525,00 €, ersatzweise Ordnungshaft von 15 Tagen, gegen den schuldunfähigen Betroffenen zu vollstrecken.

Mit freundlichen Grüßen

**Gerichtsvollzieherin (b)**  
Kerstin Baum

Maaßstraße 26  
69123 Heidelberg



**Amtsgericht  
Heidelberg**

**Bürozeiten**

Montag 14:00 Uhr - 15:00 Uhr  
Mittwoch 11:00 Uhr - 12:00 Uhr

**Telefon**

0151-56038378

**Dienstkonto**

IBAN DE15 6005 0101 0405 0488 94  
BIC SOLADEST600  
Baden-Württembergische Bank

Abs.:GVin (b) Baum, Maaßstraße 26, 69123 Heidelberg

Mein Zeichen

**DR II 2830/19**

***Bitte immer angeben!***

Ihr Zeichen

Heidelberg, 12.08.2019

**Zwangsvollstreckungssache**

Landgericht Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 15, 69115 Heidelberg, Aktz. 5 O 180/16

gegen

in oben genannter Sache habe ich wegen einer Forderung und Kosten von (zum 28.08.19) **557,40 EUR** zu vollstrecken.

Um Ihnen weitere Kosten zu ersparen, fordere ich Sie auf, diesen Betrag bis zum **28.08.19** an mich in bar zu zahlen oder auf mein angegebenes Dienstkonto zu überweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist muss ich den Vollstreckungsauftrag durchführen.

Falls Sie nicht bezahlen können, **werde ich Sie** zur Durchführung der Zwangsvollstreckung - und auch zur Beantwortung eventueller Fragen oder der Vereinbarung einer gütlichen Erledigung (sofern der Gläubiger diese nicht ausgeschlossen hat) - **unangekündigt aufsuchen**.

Der Gläubiger hat des weiteren die Möglichkeit, die **zwangsweise Öffnung** Ihrer Räumlichkeiten - ohne weitere Ankündigung - zu beantragen.

Sie können der Durchführung der Zwangsvollstreckung in Ihren Räumen auch widersprechen. Nach einem Widerspruch hat der Gläubiger wiederum die Möglichkeit einen Durchsuchungsbeschluss zu beantragen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch kann diese Information auch in Papierform übersandt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(K. Baum)  
Gerichtsvollzieherin (b)  
beim Amtsgericht Heidelberg



# Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe

Im April 2019, vor 5 Monaten, veröffentlichte ich *"Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts"* (<http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>) und ergänzend *"Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts"* (<http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf>). Wenn das Landgericht Heidelberg und das Oberlandesgericht Karlsruhe keine rechtsstaatswidrigen Gerichte wären, hätten LG-Präsident Dr. Frank Konrad Brede und OLG-Präsident Alexander Riedel die rechtsstaatswidrigen Beschlüsse 1 W 103/18 usw. für rechtsstaatswidrig erklärt. LG Heidelberg und OLG Karlsruhe sind jedoch rechtsstaatswidrige Gerichte, weshalb deren Gerichtspräsidenten rechtsstaatswidrige Beschlüsse nicht beanstanden.

Im April 2019, ebenfalls vor 5 Monaten, schickte ich außerdem Briefe an die Richter. Beispielsweise lautete der Brief an den Richter am OLG Gregor Mössner wie folgt:

Sehr geehrter Herr Mössner,

unter Bezugnahme auf die zwei Dokumentationen

- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>
- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf>

wird Ihnen empfohlen, **freiwillig** Ihren Beschluss 1 W 103/18 vom 26.10.2018 für rechtsstaatswidrig zu erklären und dem vom LG Heidelberg (sowie vom AG Heidelberg sowie von der StA Heidelberg) aufgrund einer chronischen Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner sämtliche Kosten zu erstatten, die ihm durch Ihren rechtsstaatswidrigen Beschluss 1 W 103/18 entstanden sind.

Ich behalte mir außerdem vor, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (siehe BVerfGE 20, 323) über Ihren rechtsstaatswidrigen Beschluss 1 W 103/18 zu unterrichten, falls Sie nicht unverzüglich Ihren Beschluss 1 W 103/18 vom 26.10.2018 für rechtsstaatswidrig erklären.

Erwartungsgemäß haben das LG Heidelberg **und** Präsident Dr. Frank Brede **und** das OLG Karlsruhe **und** Präsident Alexander Riedel **und** Richter Gregor Mössner **und** Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice **und** Richterin Marlene Stumpf **und** Richterin Dr. Julia Held allesamt auch weiterhin zwecks bewußt-gewollter Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung an den rechtsstaatswidrigen Entscheidungen festgehalten.

In der Dokumentation <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf> wird auf der Seite 11 der Bundesgerichtshof zitiert (BGH I ZB 118/15 vom 08.12.2016, Rn. 19):

**"Da die Festsetzung eines Ordnungsmittels nach § 890 Abs. 1 ZPO für den Betroffenen strafähnliche Wirkung hat, muss seine Verhängung grundlegenden strafrechtlichen Prinzipien genügen."**

In der Dokumentation <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf> wird auf der Seite 9 das Bundesverfassungsgericht zitiert (BVerfGE 20, 323 vom 25.10.1966):

**"Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist rechtsstaatswidrig und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG."**

Da das Landgericht Heidelberg unter Leitung von Präsident Dr. Frank Konrad Brede und das Oberlandesgericht Karlsruhe unter Leitung von Präsident Alexander Riedel unter Verstoß gegen den Bundesgerichtshof und gegen das Bundesverfassungsgericht zwecks Wahrnehmung der Interessen des Anwaltskollegen Patrick Imgrund eine Haft gegen einen Schuldunfähigen verhängten, sind LG Heidelberg und OLG Karlsruhe **rechtsstaatswidrige Gerichte**, die nicht nur das Verbrechen der Rechtsbeugung, sondern außerdem das Verbrechen der Freiheitsberaubung begangen haben.

Wenn Gerichte eine Freiheitsstrafe gegen eine schuldunfähige Person verhängen und z.B. ein Kleinkind (§ 19 StGB) oder einen schuldunfähigen Erwachsenen (§ 20 StGB) in der JVA inhaftieren, dann sind **Gerichte rechtsstaatswidrig**, und die Richter, die das Baby oder den schuldunfähigen Erwachsenen in der JVA einsperren, begehen das Verbrechen der Freiheitsberaubung: *"Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt"* (§ 239 Abs. 3 StGB). *"Der Versuch ist strafbar"* (§ 239 Abs. 2 StGB). Das Verbrechen der Freiheitsberaubung wurde vorliegend sogar fünfmal begangen:

**1.** Indem Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice eine *"Ordnungshaft bis zu sechs Monaten"* gegen den schuldunfähigen Antragsgegner verfügte und seit 2016 an der EV festhält, beging er das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 13: Einstweilige Verfügung 5 O 180/16 vom 10.08.2016).

**2.** Indem Anwaltskollege Patrick Imgrund am 16.03.2017 Ordnungshaft beantragte, hat er die Richter des Landgerichts Heidelberg zur Freiheitsberaubung in bezug auf den schuldunfähigen Antragsgegner angestiftet (§ 26 und § 30 StGB i.V.m § 239 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 15: Antrag auf Ordnungshaft vom 16.03.2017).

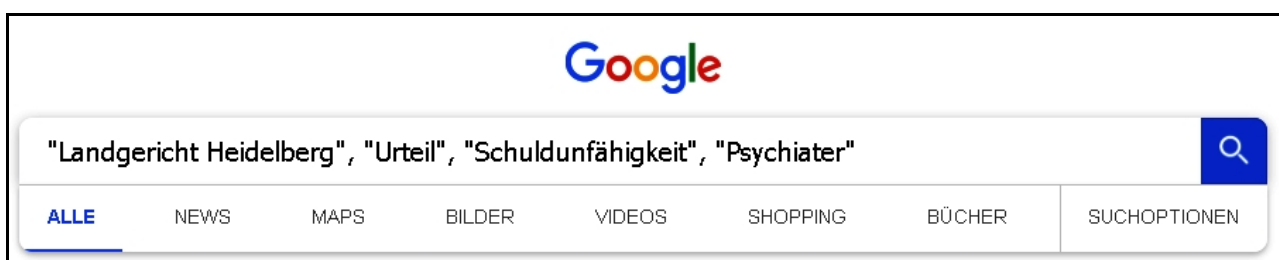
3. Indem Richterin Marlene Stumpf am 20.07.2017 eine "Ordnungshaft von 8 Tagen", also von "länger als eine Woche", gegen den schuldunfähigen Antragsgegner festsetzte, beging Marlene Stumpf das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 16: Beschluß 5 O 180/16 vom 20.07.2017).

4. Indem Richterin Dr. Julia Held eine "Ordnungshaft bis zu einer Dauer von sechs Monaten" gegen den schuldunfähigen Antragsgegner androhte, beging die Richterin Dr. Held das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 18: Urteil 3 O 61/17 vom 24.11.2017).

5. Indem Richter Gregor Mössner am 26.10.2018 eine "Ordnungshaft von 15 Tagen", also von "länger als eine Woche", gegen den schuldunfähigen Antragsgegner festsetzte, beging Gregor Mössner das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB; siehe schizophrenie2.pdf, Seite 1: Beschluß 1 W 103/18 vom 26.10.2018).

Obwohl im April 2019 die Dokumentationen über die schizophrenen Rechtsbeugungen (schizophrenie.pdf und schizophrenie2.pdf) veröffentlicht wurden und zudem im April, vor 5 Monaten, die Richter mit Briefen angeschrieben wurden (siehe oben Seite 1), weigern sich sowohl die Richter und Richterinnen (Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held, Gregor Mössner) als auch die Gerichtspräsidenten (Dr. Frank Konrad Brede, Alexander Riedel), das Verbrechen der Freiheitsberaubung in bezug auf den von dem Landgericht Heidelberg durch rechtskräftiges Gerichtsurteil für schuldunfähig erklärten Antragsgegner zu unterlassen.

Die Schuldunfähigkeit ist gerichtsbekannt. Das Landgericht Heidelberg hat das Urteil selbst im Internet veröffentlicht. Wer in Google oder Bing oder Yahoo die Stichwörter "Landgericht Heidelberg", "Urteil", "Schuldunfähigkeit", "Psychiater" eingibt:



findet sofort das vom Landgericht Heidelberg veröffentlichte Schuldunfähigkeitsurteil. Bezüglich dieses Urteils können weder Dr. Städtler-Pernice noch Marlene Stumpf noch Dr. Held noch Gregor Mössner noch Dr. Brede noch Alexander Riedel erklären, sie würden dieses Schuldunfähigkeitsurteil nicht kennen, nachdem ich im April 2019, also bereits vor 5 Monaten, auf dieses Schuldunfähigkeitsurteil hingewiesen habe.

In dem vom LG Heidelberg anonymisierten Schuldunfähigkeitsurteil sind die Namen der hauptsächlich genannten Gutachter zu "Dr." und "Prof. Dr." abgekürzt worden:

"Dr."	Dr. med. Hartmut Pleines, Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Albert-Mays-Str. 14, 69115 Heidelberg
"Prof. Dr."	Prof. Dr. Johannes Schröder, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Voßstraße 4, 69115 Heidelberg

Die beiden Psychiater haben gegen Bezahlung für das Landgericht zwei Gutachten erstellt und dabei beide die Schuldunfähigkeit des Antragsgegners attestiert.

Damit das rechtsstaatswidrige Landgericht Heidelberg und das rechtsstaatswidrige Oberlandesgericht Karlsruhe die zwecks vorsätzlicher Freiheitsberaubung erlassene Anordnung der Ordnungshaft aufrechterhalten können, wäre es erforderlich, daß die beiden Gutachter Dr. med. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder jetzt parallel zu den zwei vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** gegen Bezahlung für das LG und das OLG noch zwei **Schuldfähigkeitsgutachten** erstellen.

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte könnten sich dann weiterhin, wie früher geschehen, zwecks Einsperrung des Antragsgegners in der Wieslocher Holocaust-Klinik, auf die zwei bereits vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** berufen, während sich die rechtsstaatswidrigen Gerichte in Wahrnehmung der Interessen des Anwaltskollegen Patrick Imgrund zwecks Einsperrung des Antragsgegners in der Justizvollzugsanstalt auf die von Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder für LG und OLG erst noch zu erstellenden **Schuldfähigkeitsgutachten** berufen könnten.

Ob allerdings Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder beide bereit sind, für das rechtsstaatswidrige Landgericht Heidelberg und das rechtsstaatswidrige Oberlandesgericht parallel zu den zwei vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** zudem auch noch zwei kontradiktorische **Schuldfähigkeitsgutachten** zu erstellen, muß sich erst noch erweisen. Denn wenn diese beiden Psychiater kontradiktorische, unrichtige **Schuldfähigkeitsgutachten** erstellen, dann machen sich die Psychiater Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder selbst strafbar (§ 278 StGB).

<http://www.chillingeffects.de>